

**Promotionsordnung der Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Institute Anglistik,
Germanistik, Niederlandistik und Slavistik (Dr. phil.)**

vom 01.03.2018

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 05.04.2017 gemäß § 9 Abs.3 S.1 NHG die folgende Promotionsordnung beschlossen.

Das Präsidium hat die Ordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 30.01.2018 genehmigt.

§ 1

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

(1) Die Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften (im Folgenden Fakultät genannt) verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für vertiefte selbständige wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Sprach- und Literaturwissenschaften.

(2) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtung können gemeinsame Promotionsverfahren (bi-nationale Promotion) durchgeführt werden (§ 7 Abs. 7). Dasselbe gilt für die Kooperation mit inländischen Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. In den Fällen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors nach Absatz 1 von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartnerin gemeinsam verliehen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(4) Als Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Fachgebiet der Sprach- und Literaturwissenschaften gehört und die dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 8.
- b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 11.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt

- a) der Promotionsausschuss (§ 3),
- b) die Prüfungskommission (§ 4),
- c) die Erstreferentin oder der Erstreferent (§ 6), die oder der gleichzeitig Betreuerin oder Betreuer der Dissertation gemäß § 5 ist, und
- d) eine oder mehrere Personen als Korreferentinnen oder Korreferenten (§ 6),
- e) gegebenenfalls gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe h) und § 5 Abs. 3 eine Mentorin oder ein Mentor.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht.

(3) Die Erstreferentin oder der Erstreferent und die Korreferentinnen und Korreferenten beurteilen die Dissertation.

- (4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet aus ihrer Mitte durch Beschluss des Fakultätsrats einen Promotionsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe mit vollem Stimmrecht. Darüber hinaus soll ihm ein promoviertes Mitglied der Fakultät mit beratender Stimme angehören, dessen Anstellung mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verbunden ist. Zusätzlich werden zwei weitere Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und ein promoviertes Mitglied der Fakultät (im Sinne von Satz 3) als Stellvertretung gewählt. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der ein Mitglied der Professorengruppe sein muss.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag; ihre oder seine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein. Bei der Durchführung von Promotionsverfahren mit internationalen oder nationalen Partnerhochschulen sind bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Partnerhochschule angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

- a) einer Professorin oder einem Professor oder einem habilitierten Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- b) der Erstreferentin oder dem Erstreferenten der Dissertation,
- c) einer Korreferentin oder einem Korreferenten der Dissertation,
- d) einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 eines dem Dissertationsthema benachbarten Fachgebietes sowie
- e) aus einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer nach § 6 Abs. 2 Satz 2, die oder der das Fachgebiet vertritt, aus dem die Dissertation gewählt wurde. Für beide in d) bzw. e) genannte Mitglieder der Prüfungskommission hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Vorschlagsrecht; es entscheidet der Promotionsausschuss. Mindestens eines der unter b) bis e) genannten Mitglieder muss dem Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden entsprechen.
- f) Behandelt die Dissertation in deutlichem Umfang Phänomene, die üblicherweise nicht Gegenstand von literatur- und sprachwissenschaftlichen Fächern sind, so ist als Korreferentin oder Korreferent ein Mitglied der Hochschullehrergruppe entweder der anderen Institute der Fakultät oder einer anderen Fakultät hinzuziehen, in welchem ein entsprechendes Fachgebiet vertreten ist; dieses Mitglied des Prüfungsausschusses kann von einer internationalen oder nationalen Partnerhochschule kommen, sofern das Promotionsverfahren in einer entsprechenden Kooperation durchgeführt wird. Ist ein entsprechendes Fachgebiet im Sinne von Satz 1 dieses Buchstabes in keiner Fakultät der Carl von Ossietzky Universität repräsentiert, so ist eine externe Korreferentin oder ein externer Korreferent im Sinne von § 6 Abs. 2 zu bestimmen.
- g) Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden kann eine promovierte Vertreterin oder ein promovierter Vertreter des Mittelbaus mit beratender Stimme beteiligt werden, sofern diese oder dieser von den Tätigkeitsmerkmalen der Stelle, die sie oder er innehat, zum wissenschaftlichen Nachwuchs zu zählen ist.

- h) Mit beratender Stimme ist gegebenenfalls die Mentorin oder der Mentor zu beteiligen, sofern diese Funktion nicht gleichzeitig von einem der unter a) bis e) genannten Mitglieder wahrgenommen wird.
- (3) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder muss der Fakultät angehören.

§ 5

Betreuung und Mentorenschaft, Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2) des zutreffenden Fachgebietes vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist Erstreferentin oder Erstreferent nach § 6 Abs. 1. Durch den Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 5, welche von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gegenzuzeichnen ist, erhält die Doktorandin oder der Doktorand bereits vor förmlicher Zulassung ihres Promotionsvorhabens nach § 7 den Status als ‚angenommene Doktorandin‘ oder ‚angenommener Doktorand‘. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.

(2) Zur Betreuerin oder zum Betreuer kann im begründeten Ausnahmefall eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer eines hinsichtlich seiner Aufgaben vergleichbaren Fachbereichs oder Fakultät einer anderen Hochschule gewählt werden. Dies bedarf bei der Zulassung zur Promotion der Genehmigung des Promotionsausschusses. In diesem Fall ist mit der Betreuung das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Hochschullehrergruppe der Fakultät wahrzunehmen. Die externe Betreuerin oder der externe Betreuer sollte dann in der Regel auch die Funktion der Erstreferentin oder des Erstreferenten oder die Funktion der Korreferentin oder des Korreferenten übernehmen.

(3) Auf Wunsch und Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden muss der Promotionsausschuss eine Mentorin oder einen Mentor bestimmen, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten, sofern nicht die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation diese Aufgaben übernimmt. Im Normalfall fallen die Funktion von Mentorin oder Mentor mit der von Betreuerin oder Betreuer zusammen. Die Mentorin oder der Mentor betreut die Promotion in Verfahrensfragen und ist an allen Sitzungen von Promotionsausschuss und Prüfungskommission, auf welchen die jeweilige Promotion Gegenstand der Behandlung ist, mit beratender Stimme zu beteiligen. Ihre oder seine mögliche anderweitig bedingte stimmberechtigte Mitgliedschaft in einem dieser beiden oder beiden Gremien bleibt in jedem Falle unberührt. Mentorin oder Mentor kann sein, wer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 und Mitglied der Fakultät ist. Die Mentorin oder der Mentor sollte dem Fachgebiet der Dissertation möglichst nahe stehen.

(4) Ist die Mentorin oder der Mentor gehindert, ihre oder seine Aufgaben weiterzuführen, so hat der Promotionsausschuss auf Verlangen und Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden eine neue Mentorin oder einen neuen Mentor zu bestimmen.

§ 6

Referentinnen und Referenten

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation die Erstreferentin oder den Erstreferenten, die oder der den genannten Instituten der Fakultät angehören soll, und bis zu zwei Korreferentinnen oder Korreferenten. Im Falle eines Promotionsverfahrens, das in internationaler oder nationaler Kooperation durchgeführt wird, soll die Erstreferentin oder der Erstreferent oder eine der Korreferentinnen oder einer der Korreferenten der Kooperationspartnerin angehören.

(2) Die Referentinnen und Referenten müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Hierzu zählen die Mitglieder der Professorengruppe, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren. Von den Referentinnen oder Referenten muss mindestens eine oder einer Mitglied der genannten Institute der Fakultät sein.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann die Erstreferentin oder den Erstreferenten und eine Korreferentin oder einen Korreferenten vorschlagen. Der Promotionsausschuss ist unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Buchstabe e) Satz 3 nicht an diesen Vorschlag gebunden.

§ 7 Zulassung zur Promotion

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Gesuch sind als Voraussetzung für die Zulassung beizufügen:

- a) ein Abriss des Lebenslaufes und des Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- b) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- c) das Zeugnis über das erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe II), einen MA-Abschluss einer deutschen Universität, gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule oder einen universitären Diplom- oder Magisterabschluss eines Studienganges in einem sprach- oder literaturwissenschaftlichen Fachgebiet oder Belege über ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule, über dort abgelegte Prüfungen und erworbene Grade,
- d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche und Zulassungen zur Promotion an der Carl von Ossietzky Universität oder anderswo,
- e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
- f) ein höchstens achtseitiges Exposé der Dissertation, das die Problem- und Fragestellung und die theoretischen, methodischen und empirischen Grundlagen darlegt, sowie eine ca. halbseitige Zusammenfassung; zusätzlich gegebenenfalls ein Hinweis auf schon veröffentlichte Teile der zugrundeliegenden Untersuchung, welche nach § 8 Abs. 3 Satz 3 in die Dissertation eingehen sollen,
- g) eine bewertende Stellungnahme eines Mitglieds der Hochschullehrergruppe der Fakultät (im Regelfall erfolgt die Stellungnahme durch die Betreuerin oder den Betreuer),
- h) gegebenenfalls ein Antrag auf Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach § 5 Abs. 2,
- i) gegebenenfalls ein Antrag, die Dissertation in einer Fremdsprache abzufassen,
- j) gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung der Promotion in internationaler oder nationaler Kooperation mit Nennung der Partnerhochschule,
- k) sofern die Mentorenschaft nicht von der Betreuerin oder dem Betreuer übernommen wird, der schriftlich erklärte Wunsch nach Bestellung einer speziellen Mentorin oder eines Mentors oder bereits eine Einverständniserklärung einer betreffenden Person, welche die Mentorenschaft übernehmen will. Gegebenenfalls vermittelt der Promotionsausschuss eine Mentorin oder einen Mentor.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Abschluss eines entsprechenden Studienganges nach Abs. 2, Buchstabe c) besitzen, können im Wege des nachfolgenden Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Sie müssen dem Gesuch als Voraussetzung für die Zulassung beifügen:

- a) ein Zeugnis über einen fachlich einschlägigen Bachelorabschluss einer deutschen Universität, gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule oder einen Diplom-Abschluss einer Fachhochschule, jeweils mit gehobenem Prädikat sowie
- b) einen Nachweis über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Dieser Nachweis wird erbracht durch das nachfolgende Eignungsfeststellungsverfahren:
 - aa) eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens gemäß Absatz 2 Buchstabe f),
 - bb) qualifizierte schriftliche Studienleistungen im Rahmen eines zweisemestrigen, in der Regel 60 KP umfassenden MA-Studiums der für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen und in der Fakultät vertretenen Fächer (darunter mindestens zwei Master-Module aus dem Kerngebiet des wissenschaftlichen Vorhabens) und
 - cc) durch eine qualifizierte Abschlussprüfung.

Der Promotionsausschuss bestimmt die inhaltliche Ausfüllung des zweisemestrigen Studiums, und zwar nach Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber sowie mit der Betreuerin oder dem Betreuer, sonst mit einer anderen habilitierten Vertreterin oder einem anderen habilitierten Vertreter des jeweiligen Fachs. Die Abschlussprüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 abgenommen, die in den Studiengängen der Fakultät zu Prüfenden bestellt sind und vom Promotionsausschuss bestimmt werden. Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des zweisemestrigen Studiums. Die Prüfung ist spätestens im vierten Semester nach der vorbehaltlichen Zulassung zur Promotion abzulegen. Sie ist mündlich und von einer Stunde Dauer. Sie kann einmal wiederholt werden. Auf besonderen, begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss die Auflagen mit Ausnahme der abzulegenden mündlichen Prüfung reduzieren.

(4) Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Studienabschluss nach Absatz 2 Buchstabe c) haben, der jedoch mehr als 12 Jahre zurückliegt, wird empfohlen, die bestehende Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach Absatz 3 Buchstabe b) nachzuweisen.

(5) Werden gemäß Absatz 2 Buchstabe c) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu Grunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z. B. Nachholen einer fehlenden Diplomarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen oder Anwendung von Absatz 3 Buchstabe b).

(6) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind. Über Ausnahmen und gegebenenfalls Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Promotionen in internationaler oder nationaler Kooperation sind möglich, soweit entsprechende Kooperationsabkommen mit der gewünschten Hochschule bestehen.

(8) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. Der Status geht mit Bestehen der Promotion oder endgültigem Nichtbestehen der Promotion gemäß § 15 verloren. Er geht ebenso verloren, wenn die nach Abs. 3 Buchstabe b) und Absatz 5 festgesetzten Auflagen nicht erbracht werden.

(9) Nach einer endgültig gescheiterten Promotion gemäß § 14 und § 15 kann nicht mehr als eine erneute Zulassung zur Promotion erreicht werden. Voraussetzung ist eine thematisch völlig andere Ausrichtung der neuen Dissertation im Vergleich zur alten.

(10) Nach Zulassung zur Promotion sollen sich Doktorandinnen und Doktoranden zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Promotionsstudierende einschreiben.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet der Sprach- und Literaturwissenschaften darstellen. Die Dissertation soll thematisch so konzipiert sein, dass sie in der Regel innerhalb von zwei bis drei Jahren angefertigt werden kann, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat in dieser Zeit überwiegend mit der Dissertation befassen kann.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses, die bei der Zulassung zur Promotion beantragt werden muss. Die Dissertation muss in jedem Fall eine Zusammenfassung und einen Lebenslauf in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Dissertation muss in einer inhaltlich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse vorgelegt werden. Dies schließt nicht aus, dass die Veröffentlichung der zugrundeliegenden Untersuchung – nach oder, zum kleineren Teil, vor ihrer Anerkennung als Dissertation – in mehreren Teilen erfolgt. Eine Sammlung unzusammenhängender oder thematisch nur lose verbundener Aufsätze ist als Dissertation nicht anzuerkennen.

(4) Eine von mehreren – in der Regel nicht mehr als zwei – Personen verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Fragestellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Anteile zweifelsfrei einer Bewerberin oder einem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Beteiligten sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b) darzulegen und zu beschreiben. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber vom Promotionsausschuss förmlich festzustellen; dies muss vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Prüfungskommission sowie gemeinsame Referentinnen und Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt.

§ 9 Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. In der Regel ist der Antrag frühestens ein Jahr nach der Zulassung und spätestens innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen. Die Frist nach Satz 2 kann in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers sowie gegebenenfalls der Mentorin oder des Mentors um eine angemessene Frist verlängert werden. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgemäß gestellt oder wird die Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Zulassung zur Promotion als verfallen. Hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation in Kenntnis.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens wird entsprochen, wenn die sich aus der Ordnung gemäß § 7 ergebenden Voraussetzungen erfüllt und die nachfolgenden Unterlagen beigefügt sind:

- a) mindestens zehn Exemplare der Dissertation in druckreifem Zustand, gegebenenfalls mit Sonderdrucken schon früher veröffentlichter Teile gemäß § 8 Abs. 3,
- b) eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
- c) gegebenenfalls Nachweise gemäß § 7 Abs. 3 Buchstabe b),
- d) gegebenenfalls Nachweise gemäß § 7 Abs. 4,
- e) gegebenenfalls Nachweise gemäß § 7 Abs. 5,

- f) gegebenenfalls ein aktuelles Publikationsverzeichnis,
 - g) gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung der Disputation in einer anderen Sprache als der deutschen gemäß § 11 Abs. 3,
 - h) bei erneutem Promotionsversuch nach einem ersten gescheiterten eine Erklärung zum gescheiterten Promotionsversuch im Sinne von § 15,
 - i) erforderlichenfalls den Nachweis nach § 7 Abs. 10.
- (3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er gemäß § 6 die Referentinnen und Referenten zur Begutachtung der Dissertation bestellt.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Referentinnen und Referenten erstellen innerhalb von drei Monaten schriftlich Gutachten. Sie empfehlen entweder Annahme und Fortsetzung des Verfahrens oder, wenn die Voraussetzungen für eine Annahme nicht erfüllt sind, Änderung oder Ablehnung der Dissertation. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Note vor. Als Noten gelten:

ausgezeichnet	= 0	= summa cum laude
sehr gut	= 1	= magna cum laude
gut	= 2	= cum laude
genügend	= 3	= rite

(2) Wurden von mindestens einer Referentin oder einem Referenten begründete Änderungsvorschläge gemacht, denen aus ihrer oder seiner Sicht vor einer Annahme nachzukommen ist, so entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Referentinnen und Referenten innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich. Änderungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 3 bleiben davon unberührt.

(3) Sind die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Promotionsverfahrens gegeben, so werden für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2, für die Mitglieder des Promotionsausschusses und für die Referentinnen und Referenten die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen im Geschäftszimmer des Dekanats der Fakultät für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme und zur eventuellen Abgabe von Sondergutachten ausgelegt. Die Auslage der Gutachten und der Stellungnahmen nach Absatz 1 und 2 teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem genannten Personenkreis mit. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Auslegung auf vier Wochen verlängert.

(4) Nach Ablauf der Auslagefrist nimmt der Promotionsausschuss die Arbeit an, wenn alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen haben und drei Werktage nach Ablauf der Auslagefrist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses keine Sondergutachten nach Absatz 3 zugegangen sind. Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen und Referenten zur Annahme empfohlen worden, wird mindestens eine weitere Referentin oder ein Referent bestellt. Danach entscheidet der Promotionsausschuss über die Weiterführung des Verfahrens.

(5) Haben alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, ergibt sich das Prädikat der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen wie folgt:

von 0 bis kleiner als 0,5	= ausgezeichnet	= summa cum laude
von 0,5 bis kleiner als 1,5	= sehr gut	= magna cum laude
von 1,5 bis kleiner als 2,5	= gut	= cum laude
von 2,5 bis 3,0	= genügend	= rite

Wurde die Dissertation von einer Referentin oder einem Referenten abgelehnt, geht die Ablehnung mit der Note 4,0 in die Bewertung ein. Wurden Sondergutachten nach Absatz 3 abgegeben, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und in welchem Maße die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt worden ist und stellt ihr oder ihm gleichzeitig die Unterlagen zur Verfügung, insbesondere die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden.

(7) Ist die Dissertation vom Promotionsausschuss abgelehnt worden, so ist die Promotion nicht bestanden und das Verfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Unterlagen, die Grundlage der Entscheidung waren, zu den Akten zu nehmen.

§ 11 Disputation

(1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, bestellt der Promotionsausschuss unter Beachtung der Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden die Prüfungskommission gemäß § 4. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Disputation unverzüglich anzuberaumen. Falls nicht wichtige persönliche Gründe entgegenstehen, soll die Disputation frühestens zwei Wochen, spätestens innerhalb von vier Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ein Rechtsanspruch auf Disputation in der veranstaltungsfreien Zeit besteht nicht.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein und gibt den Termin fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Die Durchführung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses, die spätestens zusammen mit dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 beantragt werden muss.

(4) Die Disputation ist hochschulöffentlich und besteht aus einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer sowie einer anschließenden Diskussion. In ihr sowie im gesamten Disputationsverfahren soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, ihre oder seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Die schriftlichen Gutachten der Referentinnen und Referenten sollen ebenfalls in die Disputation einbezogen werden. Die Disputation erstreckt sich im inhaltlichen Zusammenhang mit der Fragestellung der Dissertation auf das gesamte Fachgebiet. Die gesamte Disputation soll den Zeitraum von 2 Stunden nicht überschreiten. Nach einer mindestens 60-minütigen Diskussion zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses hat die oder der Vorsitzende das Recht, Fragen aus dem Publikum zuzulassen, sofern zu diesem Zeitpunkt keine Fragen aus der Prüfungskommission vorliegen. Jedoch sind auch noch in dieser Phase der Diskussion Fragen aus der Prüfungskommission vorrangig zuzulassen.

(5) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Note der mündlichen Prüfung analog zum Verfahren der Benotung der Dissertation nach § 10 Abs. 1 und Abs. 5 fest. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation unverzüglich mit. Eine Begründung der Note wird auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden schriftlich nach maximal 10 Werktagen durch den Vorsitzenden der Promotionskommission auf der Grundlage des Protokolls nach Absatz 8 mitgeteilt.

(6) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dieses spätestens innerhalb einer Woche nach Begründung der Note bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(7) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldig fern bleibt. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

(8) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission veranlasst die Anfertigung eines Protokolls durch die Mitglieder der Prüfungskommission über den Verlauf der mündlichen Prüfung, in dem die wesentlichen Gegenstände der Disputation festzuhalten sind. Das Protokoll hat eine Begründung der Benotung zu enthalten.

§ 12

Vorläufiger Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) In den Tagen nach der bestandenen Disputation, spätestens nach 10 Werktagen, stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den vorläufigen Abschluss des Promotionsverfahrens fest. Sie oder er veranlasst weiter die Ausfertigung einer Bescheinigung, in welcher die Note der Dissertation, die Note der Disputation und die Gesamtnote eingetragen wird. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der Disputation, das einfach zählt, und dem arithmetischen Mittel der Benotung der Dissertation, das doppelt zählt. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend. Des Weiteren enthält diese Bescheinigung den Hinweis, dass der Doktorandin oder dem Doktoranden der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. Phil.) verliehen wird, sofern sie oder er die Dissertation gemäß § 13 dieser Ordnung veröffentlicht.

(2) Diese Bescheinigung über den vorläufigen Abschluss des Promotionsverfahrens holt sich die Doktorandin oder der Doktorand im Geschäftszimmer der Fakultät ab. Auf Wunsch kann sie ihr oder ihm schriftlich zugestellt werden.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verarbeitung zugänglich zu machen. Die Dissertation wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unentgeltlich 6 Exemplare der Dissertation auf alterungsbeständigen holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden zur Verfügung stellt und die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung von 60 Exemplaren in Buch- oder Fotodruck **oder**
- b) den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift sowie die unentgeltliche Überlassung von 3 gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Exemplaren der Dissertation an die Universitätsbibliothek der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg **oder**
- c) 3 Exemplare sowie den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, **oder**
- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie die unentgeltliche Überlassung von 5 gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Exemplaren der Dissertation an die Universitätsbibliothek der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg **und**
- e) zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstreferentin oder dem Erstreferenten genehmigt wurden, sowie eine eidesstattliche Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung.

In den Fällen von Satz 2 Buchstaben a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hoch-

schulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs enthalten muss.

(3) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie kann Änderungen und Kürzungen umfassen, die entweder von Seiten des Promotionsausschusses auf Empfehlung der Prüfungskommission, insbesondere der Referenten, verlangt oder von der Doktorandin oder dem Doktoranden gewünscht werden. Erfolgen die Änderungen auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden, so hat der Promotionsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Referenten über die Zulassung der Änderungen zu entscheiden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt eine der Referentinnen oder einen der Referenten aus der Prüfungskommission des betreffenden Verfahrens zur Prüfung der jeweiligen Änderungen und erteilt, sofern dieses Mitglied die Übereinstimmung der durchgeführten Änderungen mit den genehmigten Änderungen bestätigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 die Druckgenehmigung für die Veröffentlichung als Dissertation

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern. Die Doktorandin oder der Doktorand muss hierzu rechtzeitig einen begründeten Antrag stellen.

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Bei positiven Entscheidungen nach § 10 und § 11 sowie nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 verleiht die Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät vollzogen. Vorher hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt. Im Falle einer binationalen Promotion wird eine Urkunde gemäß Anlage 3 und sowie eine Übersetzung in der Sprache der jeweiligen Partneruniversität ausgefertigt. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt.

(3) Im Falle der positiv abgeschlossenen Promotion, der kein universitärer Studiengang vorausging (§ 7 Abs. 3), gilt die Promotion als berufsqualifizierender Abschluss, berechtigt jedoch nicht zum Führen eines Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Mastergrades der Fakultät.

(4) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als genügende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die Disputation kein genügendes Ergebnis gehabt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

§ 15

Erneuter Promotionsversuch

Im Falle eines erfolglos beendeten Promotionsverfahrens ist ein abermaliger Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens im Rahmen einer Zulassung nur einmal und erst nach Ablauf von mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahren möglich. Dies gilt auch dann, wenn der erste erfolglose Promotionsversuch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine abgelehnte Dissertation darf nicht wieder in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Promotionsversuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt des ersten erfolglosen Promotionsversuchs, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (die Fakultät), bei der die Dissertation eingereicht wurde, sowie das Thema der Disserta-

tion und der Grund des Scheiterns (Ablehnung der Dissertation oder Nichtbestehen eines mündlichen Prüfungsteils wie Disputation oder Rigorosum) anzugeben.

§ 16

Rücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen möglich, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. Eine Neuöffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 17

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Noten für die Promotionsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Promotion für ungültig erklären.

(2) Werden die Umstände nach Absatz 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt gilt Absatz 1 entsprechend und der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verleihung des Grades durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder wenn die Fälle des § 22 Abs. 7 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 erfüllt sind.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 7) oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9) nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung über die Ungültigkeit Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.

(5) Die unrichtige Promotionsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine berichtigte Urkunde zu ersetzen.

§ 18

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 19

Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen betreffend die Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden. Wegen sonstiger Entscheidungen ist entsprechend der Rechtsmittelbelehrung der Klageweg zu beschreiten.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls leitet der Promotionsausschuss den Widerspruch dem Fakultätsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Der Fakultätsrat prüft die Entscheidung insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 4 Buchstaben a bis e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Disputation wiederholt.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen in einem Fachgebiet der Fakultät kann die Fakultät in den Fachgebieten, für die die Fakultät zuständig ist, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) in der jeweils zutreffenden Form als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe aus der Fakultät zu stellen. Dieser Antrag ist bis zu einer positiven Entscheidung über den Antrag gemäß der weiteren Absätze dieses Paragraphen vertraulich zu behandeln. Soll die Ehrenpromotion in internationaler oder nationaler Kooperation mit einer Partneruniversität durchgeführt werden, so muss eines der Mitglieder aus dieser Universität kommen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat der Fakultät bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 sein müssen. Soll die Ehrenpromotion in internationaler oder nationaler Kooperation mit einer Partneruniversität durchgeführt werden, so muss eines der Mitglieder aus dieser Universität kommen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei wissenschaftliche Gutachten von Vertreterinnen oder Vertretern auswärtiger Universitäten einzuholen, die nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt sind.

- (4) Die Dekanin oder der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrats und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fakultät ausliegen.
- (5) Der Fakultätsrat behandelt den Vorgang einer Ehrenpromotion in mindestens zwei Sitzungen. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5 Mehrheit der anwesenden promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
- (6) Bei ablehnendem Beschluss sind lediglich Antragstellerinnen und Antragsteller über diesen zu unterrichten. Darüber hinaus ist über eine Ablehnung einer Ehrenpromotion Vertraulichkeit zu wahren.
- (7) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde gemäß Anlage 4. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.
- (8) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.
- (9) Die Verleihung des Titels Dr. phil. h.c. kann zurückgenommen werden. § 17 gilt entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs 11 Literatur- und Sprachwissenschaften vom 22.04.2002 (Amtliche Mitteilungen, 21. Jahrgang, S. 97) außer Kraft.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Doktorandinnen und Doktoranden, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nach § 9 stellen, können zugleich beantragen, dass die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereiches in der Fassung vom 22.04.2002 (Amtliche Mitteilungen, 21. Jahrgang, S. 97) angewendet wird.

Anlage 1

Zu § 13 Abs. 2

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – Fakultät*) – zur Erlangung des Grades einer/
eines *)

Doktorin/Doktors *) der Philosophie (Dr. phil.)

genehmigte Dissertation

von Frau/Herrn *)
(Vorname, Name)

geboren am in

Rückseite:

Referentin/Referent *)

Korreferentin(nen)/Korreferent(en) *)

.....

.....

Tag der Disputation:

*) Zutreffendes einfügen

Anlage 2

Zu § 14 Abs. 2

Die Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geboren am: in

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors*) der Philosophie (Dr. phil.),

nachdem sie/er *) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine) **mit dem Prädikat**
....**) beurteilte Dissertation mit dem Thema

.....*)

sowie durch die mit**) beurteilte Disputation ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwie-
sen und dabei das Gesamturteil**) erhalten hat.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)
der Fakultät*)

Die/Der *) Vorsitzende
des Promotionsaus-schusses der Fakultät*)

*) Zutreffendes einfügen

) Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), ge-
nügend (rite)

Anlage 3

Zu § 14 Abs. 2

Die Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geboren am: in

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors*) der Philosophie (Dr. phil.),

nachdem sie/er *) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine) **mit dem Prädikat**
..... **) beurteilte Dissertation mit dem Thema
..... *)
sowie durch die mit **) beurteilte Disputation ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen
und dabei das Gesamturteil **) erhalten hat.

Die Promotion wurde im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der Fakultäten *)
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich/der Fakultät *) der *)
durchgeführt. Die Promotion wird daher zugleich von ihr anerkannt.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan *) Die/Der *) Vorsitzende
der Fakultät *) des Promotionsaus-
der Carl von Ossietzky schusses der Fakultät
Universität Oldenburg der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg *)

.....
(Ort, Datum)

Die Dekanin/Der Dekan *)
des Fachbereiches/der Fakultät *)
der *)

) Zutreffendes einfügen

) Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), ge-
nügend (rite)

Anlage 4

Zu § 20 Abs. 7

Die Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geboren am in

in Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung des Fachgebietes*) der Fakultät*) beigetragen hat,

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors *) der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.)

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)

*) Zutreffendes einfügen

Anlage 5

Zu § 5 Abs. 1

Betreuungsvereinbarung

Die wissenschaftliche Betreuung der Dissertation beinhaltet den Anspruch der Doktorandin/des Doktoranden auf Begleitung und Unterstützung der Forschungsarbeit durch die Betreuerin/den Betreuer und gegebenenfalls weitere Personen, deren Beratung der Qualität der Arbeit förderlich sein kann. Diese Betreuung erfolgt insbesondere durch regelmäßige individuelle Gespräche sowie durch die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen von Promotionsprogrammen und/oder an fakultären und fachgebundenen Doktorandenkolloquien. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer kontrolliert die Qualität der Promotionsarbeit und begleitet mit Rat und Tat die eigenständige wissenschaftliche Entwicklung der Doktorandin/des Doktoranden.

Die Doktorandin/der Doktorand erstellt zu Anfang eine Zeitplanung des Projekts, die regelmäßig aktualisiert und mit der Betreuerin / dem Betreuer besprochen wird. Sie oder er präsentiert regelmäßig Vorarbeiten bzw. Teile der Arbeit in den genannten Kolloquien oder an vergleichbaren Orten.

Frau/Herrn _____ [Doktorand/in]

und

Frau/Herrn _____ [Erstbetreuer/in]

sowie ggf.

Frau/Herrn _____ [Zweitbetreuer/in]

sowie ggf.

Frau/Herrn _____ [Drittbetreuer/in]

Sollte Annahme (laut § 5) und Zulassung (§ 7) gleichzeitig stattfinden, gilt:

Mit der Unterschrift unter das Gesuch zur Zulassung erklärt die Doktorandin/der Doktorand ihre/seine verbindliche Zustimmung zu dieser Betreuungsvereinbarung. Mit der Einverständniserklärung nach § 7 Abs. e) der Promotionsordnung gibt die Betreuerin/der Betreuer ihre/seine verbindliche Zustimmung.